

Kurztitel

Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Betankung, Reparatur und Reinigung von Fahrzeugen

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 265/2003

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

28.05.2004

Abkürzung

AEV Fahrzeugtechnik

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz 1959

Text

§ 3. Eine Einleitung gemäß § 1 Abs. 1 in ein Fließgewässer oder in eine öffentliche Kanalisation ist unter Bedachtnahme auf § 3 Abs. 10 AAEV an Hand der eingeleiteten Stundenfrachten der Inhaltsstoffe zu beurteilen. Die höchstzulässige Stundenfracht eines Inhaltsstoffes ergibt sich aus der Multiplikation der im Bewilligungsbescheid festzulegenden Größe der maximalen Stunden(ab)wassermenge (in Kubikmeter pro Stunde) mit der Emissionsbegrenzung.

Zuletzt aktualisiert am

11.11.2025

Gesetzesnummer

20002740

Dokumentnummer

NOR40041315